

Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kamen (Vergnügungssteuersatzung) vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 5 Ziff. 2. Erhält folgende Fassung

2. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit je Apparat 4 v. H. des Spieleinsatzes

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz ist der Steuererklärung mindestens ein Zählwerk-Ausdruck pro Quartal, der lückenlos an den vorangegangenen anschließt, beizufügen. Die Auslesung ist in der letzten Woche eines Quartals durchzuführen. Der Zählwerk-Ausdruck muss mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.